

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Sozialdezernate

Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

**Dezernat 2
Soziales**

Rückfragen bitte an:
Anita Kanzler
Tel. 0711 6375-391
Anita.Kanzler@kvjs.de

**Rundschreiben-Nr.
112/2023**

31. Oktober 2023

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Regelbedarfe und weitere Beträge ab 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2023 der Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024) zugestimmt. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 27. Oktober 2023.

1. Regelbedarfsstufen ab 1. Januar 2024

Gemäß § 28 a SGB XII werden für die Jahre bis zur nächsten Neuermittlung die Regelbedarfsstufen fortgeschrieben.

Die Regelsätze betragen ab 1. Januar 2024:

a) Regelbedarfsstufe 1 **563,00 €** (bisher 502,00 €)
Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

b) Regelbedarfsstufe 2 **506,00 €** (bisher 451,00 €)

Für jede erwachsene Person, wenn sie

- in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder
- nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.

c) Regelbedarfsstufe 3 451,00 € (bisher 402,00 €)

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).

d) Regelbedarfsstufe 4 471,00 € (bisher 420,00 €)

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

e) Regelbedarfsstufe 5 390,00 € (bisher 348,00 €)

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

f) Regelbedarfsstufe 6 357,00 € (bisher 318,00 €)

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gem. Anlage zu § 34 SGB XII ab 1. Januar 2024

Der Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr beträgt **130,00 €**.

Der Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr beträgt **65,00 €**.

3. Barbetrag für volljährige Heimbewohner ab 1. Januar 2024

Nach § 27b SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Ab 1. Januar 2024 beträgt der Barbetrag somit monatlich **152,01 €** (bisher 135,54 €).

4. Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII

Ab 1. Januar 2024 beträgt die **Einkommensgrenze** nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII **1.126,00 Euro** (doppelte Regelbedarfsstufe 1) und der **Familienzuschlag** nach § 85 Abs.1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XII **395,00 Euro** (70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, auf volle Euro aufgerundet).

Weitere Werte wie die Barbeträge für Minderjährige und die Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe nach SGB IX werden wir zeitnah veröffentlichen, wenn die zugrundeliegenden Vorschriften verkündet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Frank Stahl